

Kurztitel

Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 38/2018 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 150/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

28.07.2021

Index

58/02 Energierecht

Text**Verwaltungsstrafbestimmungen**

§ 5. (1) Wer die Pflichten gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 und die technischen Spezifikationen gemäß § 4 nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer die Pflichten gemäß § 3 Abs. 5 nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen.

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Gesetzesnummer

20010261

Dokumentnummer

NOR40236487